

# Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend  
nichtöffentliche Sitzung des  
Ortsgemeinderates

28.02.2023



## DIE ORTSBÜRGERMEISTERIN DER ORTSGEMEINDE BIRRESBORN

Ortsbürgermeisterin Christiane Stahl, Kopper Str. 11, 54574 Birresborn

Bearbeiter: Lena Schneider  
Az.:  
Tel.: 06591/13-1140  
Fax: (0 65 91) 13-9000  
E-Mail: lena.schneider@gerolstein.de

An alle  
Mitglieder des Ortsgemeinderates  
Birresborn

Birresborn, 21.02.2023

### Sitzung des Ortsgemeinderates

#### EINLADUNG

zu einer öffentlichen und anschließend nichtöffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Birresborn am

**Dienstag, 28.02.2023 um 19:30 Uhr  
in Birresborn, im Bürgerhaus "Auf dem Büchel".**

Folgende Punkte habe ich für die Tagesordnung vorgesehen:

#### TAGESORDNUNG

##### Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Wappennutzung
4. Nutzung Bürgersaal
5. Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023 gem. § 17 GemHVO
6. Hochwasserschäden
7. Informationen der Ortsbürgermeisterin
8. Anfragen, Verschiedenes

##### Nichtöffentliche Sitzung

9. Niederschrift der letzten Sitzung
10. Grundstücksangelegenheiten
11. Information Bauhof
12. Informationen der Ortsbürgermeisterin
13. Anfragen, Verschiedenes

Ich würde mich freuen, Sie zur Sitzung begrüßen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Stahl  
Ortsbürgermeisterin

## SITZUNGSVORLAGE

<b>Fachbereich:</b> Organisation und Finanzen	<b>Datum:</b> 24.01.2023
<b>Aktenzeichen:</b>	<b>Vorlage Nr.:</b> 1-0055/23/06-005

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Ortsgemeinderat	28.02.2023	öffentlich	Entscheidung

### Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023 gem. § 17 GemHVO

#### Sachverhalt:

Die Übertragbarkeit von ordentlichen Aufwendungen oder investiven Auszahlungen sind im § 17 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) geregelt.

Ermächtigungen für ordentliche Aufwendungen sind ganz oder teilweise in das Haushaltsfolgejahr übertragbar und bleiben bis zum Ende des Haushaltsfolgejahrs verfügbar. Hingegen bleiben Ermächtigungsübertragungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann.

Die Übertragung von Haushaltsermächtigungen berücksichtigt, dass größere Projekte oftmals länger als 1 Jahr bis zur Fertigstellung benötigen, oder nicht begonnen wurden und dass bei der Aufstellung des Haushaltsplanes nicht immer feststeht, ob die veranschlagten Mittel bis zum Ende des Haushaltsjahres wie geplant in Anspruch genommen werden. Die zügige und wirtschaftliche Durchführung solcher Vorhaben könnte gefährdet werden, wenn zur weiteren Inanspruchnahme der Ermächtigungen, diese erst im Haushaltsplan des Folgejahres neu veranschlagt werden müssten und erst nach Inkrafttreten des neuen Haushaltsplanes beauftragt werden könnten.

Die übertragenen Ermächtigungen belasten nicht das Ergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres, sondern sie erhöhen die entsprechenden Posten im Haushaltsplan des folgenden Jahres. Die Ermächtigungsübertragung führt also zu einer unmittelbaren Veränderung der beschlossenen Haushaltspositionen im Ergebnishaushalt bzw. im Finanzhaushalt und zur wirtschaftlichen Belastung des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres. Es kommt also zu Ergebnisverbesserungen im abgelaufenen Jahr und zu gleichlautenden Ergebnisverschlechterungen im neuen Haushaltsjahr.

Die Ermächtigungsübertragungen müssen dem Ortsgemeinderat gem. § 17 Abs. 5 GemHVO vorgelegt werden. Die investiven Übertragungen nimmt der Ortsgemeinderat lediglich zur Kenntnis. Bei den konsumtiven Übertragungen entscheidet der Ortsgemeinderat per Beschluss, ob die Übertragung erfolgen soll.

#### Ordentliche Aufwendungen:

Im Ergebnishaushalt/ordentlicher Finanzhaushalt werden folgende Ermächtigungen übertragen:

Kostenstelle/ Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz 2022	Angeordnete Beträge	Ermächtigung
3661060600/ 52313000	Jugendraum Birresborn Unterhaltung Gebäude (Waggon)	4.000 €	1.200 €	2.800 €

**Investive Auszahlungen:**

Es besteht keine Notwendigkeit investive Auszahlungen in das Haushaltsfolgejahr zu übertragen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat stimmt der Übertragung der vorgeschlagenen Ermächtigung aus dem Ergebnishaushalt 2022 in den Ergebnishaushalt des Haushaltsjahrs 2023 zu.